

2421/J XXI.GP
Eingelangt am: 09.05.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Graf, Partik - Pablé
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Verdachtes der Winkelschreiberei gegen Josef Kleindienst

Im Dezember 1999 erschien das Buch „Nie mehr Strafe zahlen“ von Josef Kleindienst. In diesem, als „Anti - Polizist - Ratgeber“ titulierten Werk, werden Verkehrssündern Tips gegeben wie sie sich vor Strafe schützen können.

2000 wurde vom Bruder des Josef Kleindienst, Franz Kleindienst von Beruf Exekutivbeamter - , eine Internet - Seite zum Buch eingerichtet. Auf dieser besteht innerhalb eines Forums die Möglichkeit sich von einem gewissen „Dr. Absolut“ in Bezug auf Verwaltungsübertretungen und Verwaltungsstrafverfahren beraten zu lassen. Dieser „Dr. Absolut“ führt unter anderen als „Remote Name“ die IP - Adresse 141.203.250.65 sowie 141.203.250.70. Diese beiden IP - Adressen sind der Gemeinde Wien zugeordnet. Als Koordinator des entsprechenden „Netblocks“ scheint ein Herr Pfläging mit der „E - Mail - Adresse“ pfp@ADV.MAGWIEN.GV.AT sowie der Telefonnummer 01/4000 - 98631 auf.

Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG 1 950 dient dazu, gewisse freie Berufe, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, vor der Tätigkeit von Personen, denen diese Befugnis nicht zukommt, zu schützen (Winkelschreiberei). Diese Norm bezieht sich auch auf die Erteilung einschlägiger Auskünfte. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte diesbezüglich am 21. Dezember 1988 wie folgt:

"Nun ist es aber Wesensmerkmal der hier angesprochenen sogenannten freien Berufe, daß sie ihre Dienste im selben Zeitraum einem von vornherein unbegrenzten, ständig wechselnden Personenkreis anbieten, sohin mit einer unbestimmten größeren und deshalb auch häufig wechselnden Zahl von Auftragsgebern zu tun haben. Von diesem dem Berufsbild der Rechtsanwälte, Notare u.s.w. immanenten Merkmal her erfährt der durch Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG 1950 garantierte Schutz der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen seine spezifische Ausprägung. Verpönt im Grunde der vorzitierten Bestimmung und von deren Schutzzweck erfaßt ist demnach eine wenn auch gewerbsmäßig ausgeübte - Tätigkeit wie das Erteilen einschlägiger Auskünfte durch nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung Befugte nur dann, wenn diese Tätigkeit das vorhin bezeichnete Charakteristikum aufweist, also „einschlägige Auskünfte“ im selben Zeitraum einer von vornherein nicht begrenzten Zahl von Auftraggebern erteilt werden."

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

- 1.) Gab es von Seiten Ihres Ressorts nach der Veröffentlichung des Buches „Nie mehr Strafe zahlen“ von Josef Kleindienst Erhebungen gegen diesen bzw. Co - Autoren wegen des Verdachtes der Winkelschreiberei?
- 2.) Wird es von Seiten Ihres Ressorts jetzt Erhebungen gegen Josef Kleindienst bzw. Co - Autoren wegen des Verdachtes der Winkelschreiberei geben?
- 3.) Ist Ihnen oder Beamten Ihres Ressorts bereits bekannt gewesen, daß die Rechtsberatung, auf der Internet - Seite „www.straflos.at“ von Computern der Gemeinde Wien aus erfolgt?
- 4.) Sollte Ihnen oder Beamten Ihres Ressorts bekannt gewesen sein, daß auf der Internet - Seite "www.straflos.at" eine Rechtsberatung erfolgt, kam es bereits zu Erhebungen gegen Josef Kleindienst und eventuelle Mitarbeiter wegen des Verdachtes der Winkelschreiberei?
Wenn ja, mit welchem Ergebnissen?
- 5.) Sollte Ihnen oder Beamten Ihres Ressorts bereits bekannt gewesen sein, daß auf der Internet - Seite "www.straflos.at" eine Rechtsberatung erfolgt, kam es bereits zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Josef Kleindienst und eventuelle Mitarbeiter wegen Winkelschreiberei?
- 6.) Sollte Ihnen oder Beamten Ihres Ressorts noch nicht bekannt gewesen sein, daß auf der Internet - Seite "www.straflos.at" eine Rechtsberatung erfolgt, kommt es jetzt - nach Kenntnisnahme - zu Erhebungen gegen Josef Kleindienst und eventuelle Mitarbeiter wegen des Verdachtes der Winkelschreiberei?
- 7.) Haben Beamte Ihres Ministeriums auf Grund der Tatsache, daß die Erteilung von einschlägigen Auskünften in Bezug auf Verwaltungsübertretungen bzw. Verwaltungsstrafverfahren von Computern der Gemeinde Wien aus erfolgt, die zuständigen Organe der Gemeinde verständigt, da davon ausgegangen werden muß, daß diese illegale Rechtsberatung während der vom Steuerzahler zu bezahlenden Dienstzeit erfolgt?

- 8.) Werden Beamte Ihres Ministeriums auf Grund der Tatsache, daß die Erteilung von einschlägigen Auskünften in Bezug auf Verwaltungsübertretungen bzw. Verwaltungsstrafverfahren von Computern der Gemeinde Wien aus erfolgt, die zuständigen Organe der Gemeinde verständigen, da davon ausgegangen werden muß, daß diese illegale Rechtsberatung während der vom Steuerzahler zu bezahlenden Dienstzeit erfolgt?
Wenn nein, warum nicht?
- 9.) Hat der Exekutivbeamte, Franz Kleindienst, in den letzten 3 Jahren EKIS - Abfragen getätigt?
Wenn ja, wie viele davon für seinen Bruder Josef und wie viele waren illegal?